



Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission

Berichterstatter:

Dr. Petra Volke
Richterin am OLG, Köln
Prof. Dr. Rüdiger Ernst
Vors. Richter am KG, Berlin
Wolfgang Keuter
Stellv. Direktor des AG a.D., Bad Iburg

Stellungnahme

16. September 2025

zum RefE für ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

§ 1 Einleitung

Die Kinderrechtekommission des DFGT (im Folgenden: KIRK) begrüßt die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz Stellung nehmen zu können. Die folgende Stellungnahme konzentriert sich – der Aufgabenstellung der KIRK entsprechend – auf die kindschaftsrechtlichen Aspekte des vorgelegten Entwurfs.

Häusliche Gewalt stellt ein gesamtgesellschaftliches Problem mit Auswirkungen in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen dar; durch die Betroffenheit von Kindern und die Folgen häuslicher Gewalt für das Kindeswohl wirkt sie sich auch auf die zukünftige Elterngeneration aus. Daher erstaunt, dass in der Beschreibung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs Kinder und Kindschaftsverfahren überhaupt nicht erwähnt werden¹. Gleichwohl begrüßt die KIRK ausdrücklich den Willen des Gesetzgebers, für Opfer häuslicher Gewalt einen besseren und umfassenderen Schutz durch die geplanten gesetzlichen Änderungen zu erreichen, insbesondere geschlechts- und altersunabhängig alle Gewaltbetroffenen zu schützen.

§ 2 Das Anliegen des Entwurfs, Regelungsinhalt, Lücken

Das Anliegen des RefE ist die „wesentliche Verbesserung auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes“². Zu diesem Zweck sollen Schutzanordnungen nach dem GewSchG und Umgangsregelungen nach dem BGB um das Instrument der

¹ Im Allgemeinen Teil der Begründung Ref-E S. 18-25.

² Ref-E S. 1.

elektronischen Aufenthaltsüberwachung (im Folgenden: eAÜ) erweitert werden. Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anordnung der sogenannten Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das GewSchG aufgenommen werden. Der RefE enthält daher nicht nur Änderungen des GewSchG (Art. 1), sondern auch des BGB (Art. 2), des EGBGB (Art. 3) und des FamFG (Art. 4). Darüber hinaus werden das EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz (Art. 5) und das Waffengesetz geändert (Art. 6).

All dies begrüßt die KIRK.

Eine wesentliche Verbesserung auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes wird jedoch nur erreicht, wenn die geplante Gesetzgebung in sich schlüssig ist und zu den bestehenden Regelungen nicht in Widerspruch tritt (näher dazu nachfolgend unter § 3 III., IV., § 4 I., II.). Eine wesentliche Verbesserung setzt zudem voraus, dass die geplanten gesetzlichen Regelungen leicht verstehbar und damit anwenderfreundlich und nicht fehleranfällig sind. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass Anträge nach dem GewSchG häufig von Natural-Beteiligten bei der Rechtsantragsstelle und damit ohne anwaltlichen Rechtsrat angebracht werden und zudem von besonderer Eilbedürftigkeit gekennzeichnet sind: In der gerichtlichen Praxis werden Gewaltschutzverfahren selten als Hauptsacheverfahren anhängig gemacht; der weit überwiegende Teil wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geregelt. Auch insoweit sollen nachfolgend Punkte benannt werden, die eine höhere „Anwenderfreundlichkeit“ möglich erscheinen lassen (nachfolgend unter § 3 III.-V.). Schließlich müssen sowohl der erhebliche Mehraufwand für die Gerichte als auch die zusätzlich notwendigen finanziellen Mittel für die Täterarbeit berücksichtigt werden, soll der gewünschte bessere Opferschutz tatsächlich effektiv gewährleistet werden. Auch hier sind Kritikpunkte angebracht (nachfolgend unter § 4 IV. und § 5 III.).

§ 3 Die Regelung des § 1684 Abs. 5, 6 BGB-E

I. Geplanter Regelungsgehalt

In Art. 2 des RefE ist eine Erweiterung von § 1684 BGB um zwei Absätze vorgesehen: § 1684 Abs. 5 BGB-E sieht vor, dass dann, wenn der Elternteil, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Abs. 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, eine Tat nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 GewSchG gegenüber dem Kind begangen hat, das Familiengericht die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Das Gericht kann insbesondere die in § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG genannten Anordnungen treffen, also ein Betretungs-, Näherungs-, Aufenthaltsverbot und / oder Abstandsgebot anordnen. § 1 Abs. 1 S. 2 (Befristung) sowie Abs. 3 (Anordnungskompetenz gegenüber einer Person, die die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat) des GewSchG sollen entsprechend geltend.

§ 1684 Abs. 6 BGB-E bestimmt, dass bei der Anordnung eines Betretungs-, Näherungs-, Aufenthaltsverbots und / oder Abstandsgebots die Vorschriften über die Anordnung der

elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 und den §§ 1a und 1b GewSchG entsprechend gelten, wobei § 1a Abs. 2 S. 2 GewSchG mit der Maßgabe gelten soll, dass das Einverständnis des Elternteils, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, nicht erforderlich ist.

II. Grundlegendes

Die Gleichstellung der Schutzmöglichkeit von Kindern und gewaltbetroffenen Erwachsenen wird ausdrücklich begrüßt. Denn Art. 31 Istanbul-Konvention (nachfolgend: IK) fordert ausdrücklich, dass Fälle häuslicher Gewalt bei Entscheidungen des Familiengerichts zu Sorge und Umgang berücksichtigt werden sollen. Da bei häuslicher Gewalt zwischen Gewalt eines Familienmitglieds gegenüber dem Kind, sog. innerfamiliäre Gewalt, und Partnerschaftsgewalt, also Gewalt zwischen den erwachsenen Familienmitgliedern, unterschieden werden muss, ist es nur logisch, diese Unterscheidung bei der Anwendbarkeit der eAÜ fortzuführen und gleichen Schutz zu gewährleisten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bleiben die Vorschläge aber leider hinter den Zielvorstellungen im Eckpunktepapier des BMJV von Januar 2024 und den Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag³ zurück, wobei die KIRK davon ausgeht, dass dies dem Umstand geschuldet ist, dass es sich alleine um einen Gesetzesentwurf betreffend die gesetzliche Einführung der eAÜ handelt. Da bisher nicht bekannt ist, ob und wenn ja, welchen Inhalts, auch eine Reform des Kindschaftsrechts geplant ist, ist gleichwohl anzunehmen, dass der Umgang mit häuslicher Gewalt zu weitergehenden Änderungen im Kindschaftsrecht führen muss. Zu erwähnen sind hier u.a. ein Änderungsbedarf bei § 1626 Abs. 3 BGB, eine Ergänzung des § 1684 BGB um den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils i.S.v. Art. 31 Abs. 2 IK, wenn nicht zugleich das Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist, ggf. eine Ergänzung des § 1671 BGB im Hinblick auf das Erstellen einer Sorgerechtsvollmacht in Fällen häuslicher Gewalt⁴ und die Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften.

III. § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E

Gegen die in § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E vorgesehenen Änderungen bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Anordnungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG sind der Sache nach bereits durch konkrete Regelungen des Umgangs und der Übergaben oder über § 1666 Abs. 3 Nr. 3 bzw. 4 BGB zumindest weitgehend zulässig, allerdings jeweils ohne strafrechtliche Sanktionierung gemäß § 4 GewSchG, wie sie im Entwurf für die Änderungen durch § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E in Art. 254 EGBGB-E vorgesehen ist. Eine gesetzliche Regelung, die diese gerichtliche Regelungskompetenz klarstellt, dient der Rechtssicherheit und wird daher begrüßt.

Es ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Formulierung Bedenken, die insbesondere im Zusammenspiel mit Satz 1 und dem geplanten § 1684 Abs. 6 BGB-E zum Tragen

³ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, Zeile 2905.

⁴ Für die hierzu mittlerweile umfassende Rechtsprechung *Volke FamRZ* 2025, 481.

kommen. § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E verweist nicht nur auf § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, sondern auch auf Abs. 4 S. 1. Unabhängig davon, dass die Entwurfsbegründung⁵ einen falschen Maßstab für Umgangseinschränkungen bzw. Umgangsausschlüsse nach § 1684 Abs. 4 S. 1 und S. 2 BGB zitiert, da es nicht um das Vorliegen „triftiger, das Kindeswohl nachhaltig berührender Gründe“ (Maßstab des § 1696 Abs. 1 BGB), sondern eine Umgangsbeschränkung oder einen Ausschluss geht, die nur zulässig sind, „soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (§ 1684 Abs. 4 S. 1 bei Maßnahmen für kurze Zeit) bzw. „wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB bei Maßnahmen für längere Zeit oder auf Dauer), dürfte die Anknüpfung auch an § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB rechtlich problematisch sein. Denn der zweite Halbsatz des § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E impliziert eine Kindeswohlgefährdung („...weiterer oder drohender Verletzungen...“). In diesem Falle ist jedoch nicht § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB, sondern dessen Satz 2 einschlägig. Diese Sichtweise wird dadurch unterstützt, dass es sich bei den „erforderlichen Maßnahmen“ auch um solche nach § 1684 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 BGB-E handeln soll. Diese sind aber nur möglich, wenn das Kindeswohl konkret gefährdet ist. Welche „weiteren Maßnahmen“ möglich sein sollen, die „nur“ in den § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB fallen, und gleichzeitig das Kind vor Gefahren schützen, ist nicht ersichtlich. Deshalb sollte der Verweis auf § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB gestrichen werden.

Irritierend wirkt weiter die Vorgabe in § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E, dass das Familiengericht „die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen (kann)“. Zum einen ist bereits unklar, ob hier ein weiteres Tatbestandsmerkmal geschaffen werden soll oder ob es sich um einen reinen Rechtsfolgenverweis handelt, zum anderen bleibt bei der Formulierung „weitere oder drohende Verletzungen“ unklar, ob die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht sein muss oder nicht. Zudem erscheint die Wahl des Wortes „kann“ verfehlt, da in dem Fall, dass das Kindeswohl gefährdet ist, für das Gericht kein Entschließungsermessen besteht: Es hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine gesetzliche Klarstellung wird deshalb in beiden Punkten angeregt.

IV. Die Anordnungen nach § 1684 Abs. 5 S. 2 und S. 3 BGB-E

In § 1684 Abs. 5 S. 2 BGB-E heißt es, das Gericht „kann insbesondere die in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG genannten Anordnungen treffen“. Neben der bereits vorgeschlagenen Klarstellung („hat“ statt „kann“) sind weitere Änderungen vonnöten:

Der schlichte Verweis auf § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG ist ungenau. Ein Kontaktverbot ist schon jetzt durch einen Umgangsausschluss abgedeckt, da jede Form des Kontakts unter den Begriff des Umgangs nach § 1684 Abs. 1 BGB fällt⁶. Auch ein Näherungsverbot kann schon jetzt über § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB angeordnet werden. Gleichwohl begrüßt die KIRK die gesetzliche Klarstellung. Sie regt lediglich dringend an, eine direkte Regelung im BGB aufzunehmen, um notwendige Klarheit zu gewährleisten und die notwendige Anwenderfreundlichkeit sicherzustellen. Schließlich kann dann auch in anderen kinderschutzrechtlichen Vorschriften hierauf verwiesen werden.

⁵ Ref-E S. 41.

⁶ BGH, Beschluss vom 21.2.2024 – XII ZB 401/23, NZFam 2024, 689.

Weder aus dem Gesetzestext noch der Begründung wird klar, ob auch Anordnungen nach § 1 Abs. 4 GewSchG-E möglich sind. Da Umgangsausschlüsse in Fällen häuslicher Gewalt auch damit begründet werden, dass der Täter dem Kind erst wieder Sicherheit vermitteln können muss, um begleitete Umgänge zu erwägen, und hierzu oft ein Umdenken des Täters erwartet wird, wäre eine entsprechende Anwendung aus der Sicht der KIRK äußerst wünschenswert: die Täterarbeit ist im Zusammenhang mit kindlichen Opfern von familiärer Gewalt genauso wichtig wie in den Fällen der Partnerschaftsgewalt. Auch hier sollte jedoch ein Verweis auf das GewSchG vermieden, sondern eine explizite Regelung in das Kindschaftsrecht aufgenommen werden. Gleichzeitig muss die praktische Umsetzung im Hinblick auf den Umstand, dass die Gerichte auch die Umgangsbegleitung nach Ort, Träger und Zeit konkret anzugeben haben, bedacht und sollte entsprechend dem geplanten § 1 Abs. 4 GewSchG-E geregelt werden.

Weiter bleibt einzuwenden, dass allein die Rechtsgrundlage für einen solchen Trainingskurs noch nicht die dafür notwendigen Kursplätze schafft. Eine ausreichende und dauerhaft verlässliche Finanzierung derartiger Kursplätze ist unerlässlich, um derartige Kurse flächendeckend zu schaffen und dauerhaft anbieten zu können.

Zudem bleibt unklar, inwieweit die Möglichkeit besteht, zunächst im Wege eines Teilbeschlusses einen Umgangsausschluss anzuordnen und ggfs. Maßnahmen nach § 1684 Abs. 5 bzw. 5 und 6 BGB-E einem weiteren Beschluss vorzubehalten. Der fehlende Verweis auf § 216b FamFG-E und die bisherige Rechtsprechung zu unzulässigen Teilentscheidungen in Umgangsverfahren sprechen gegen eine solche Möglichkeit. Andererseits könnte vor allem der Beschleunigungsgrundsatz ebenso für eine solche Möglichkeit sprechen wie der Umstand, dass mit den neuen Absätzen 5 und 6 in § 1684 BGB-E zwar offenbar kindschaftsrechtliche Regelungen getroffen werden sollen⁷, die der Sache nach aber gewaltschutzrechtliche Regelungen (und damit einen anderen Verfahrensgegenstand) darstellen, die auch eigenen Vollstreckungsvorschriften unterliegen, siehe § 88 Abs. 4 FamFG-E. Auch die Formulierung „Hat das Gericht . . .“ in den Absätzen 5 und 6 würde für die Möglichkeit von Teilbeschlüssen sprechen (siehe zur Formulierung auch nachfolgend unter V. 2.).

V. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) nach § 1684 Abs. 6 BGB-E

1. Grundlegendes

Soweit die eAÜ zum Schutz des Kindes im Kindschaftsrecht angesiedelt wird, bestehen keine Bedenken. Denn dann ist das Kind umfassend geschützt: entweder durch die Möglichkeit der Eltern, in Vertretung ihres Kindes Anträge nach dem GewSchG zu stellen, wenn ein Nicht-Elternteil Täter ist, oder aber, für den Fall, dass ein Elternteil Täter ist, eine Regelung des Umgangs in Form des Umgangsausschlusses mit eAÜ gegenüber dem Familiengericht anzuregen.

⁷ Ref-E S. 41: „Die Regelung ist im Kindschaftsrecht erforderlich“.

Gleichzeitig ergeben sich einige systematische und Folgeprobleme sowie Schutzlücken, die nach Ansicht der KIRK einige Änderungen notwendig machen.

2. Tatbestandliche Voraussetzungen

Nach § 1684 Abs. 6 S. 1 BGB-E gelten, wenn das Gericht eine Maßnahme nach Abs. 5 angeordnet hat, bei einer Entscheidung nach Abs. 5 S. 2 und 3 die Vorschriften über die Anordnung der eAÜ nach § 1 Abs. 1 S. 4 und den §§ 1a und 1b GewSchG-E entsprechend. Die geplante Formulierung erscheint in mehrfacher Hinsicht unklar: Durch den generellen Verweis auf Maßnahmen nach Abs. 5, also nicht nur auf dessen S. 2, sondern auch S. 1 scheint eine eAÜ nicht nur bei einer gerichtlichen Regelung nach § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, die nur dann zulässig ist, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, möglich, sondern darüber hinaus auch dann, wenn es sich um eine Regelung nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB handelt, die lediglich die Erforderlichkeit zum Wohle des Kindes voraussetzt. Gleichzeitig wird auf § 1a GewSchG-E verwiesen, der die Unerlässlichkeit als Anordnungsvoraussetzung vorsieht. Durch die Formulierung „entsprechend“ wird auch nicht klar, ob es sich hier um einen Rechtsfolgenverweis oder eine Rechtsgrundverweisung handeln soll. Soweit es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Konsequenz handelt, dass es für die Anordnung einer eAÜ einer weiteren Gefahrenschwelle – nämlich die des § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG-E – bedarf, bestehen aus Sicht der KIRK keine Bedenken. Soll es sich dagegen um einen reinen Rechtsfolgenverweis handeln, bestehen insoweit Bedenken, als durch die Anordnung einer eAÜ noch weitergehend in die Grundrechtsstellung des Täter-Elternteils aus Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen wird als durch einen Umgangsausschluss. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Grundrechtsstellung des Täters erscheint auch bei der Annahme, dass es sich um einen Rechtsfolgenverweis handelt, die Schwelle des § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG-E für die Anordnung einer eAÜ unerlässlich. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, im geplanten § 1684 Abs. 6 BGB-E auf Verweisungen in das GewSchG zu verzichten und die geplante Regelung des § 1a Abs. 1 GewSchG-E wörtlich in § 1684 Abs. 6 BGB-E zu übernehmen. Nur so wird unmissverständlich klar, wann die Anordnung einer eAÜ neben einem Umgangsausschluss und einem Kontakt-/Näherungsverbot in Betracht kommt (nämlich ausschließlich im Falle der „Unerlässlichkeit“).

Wenig gelungen erscheint auch die Syntax in § 1684 Abs. 6 S.1 BGB. Vielmehr muss es statt „Hat das Familiengericht eine Maßnahme nach Abs. 5 angeordnet“ heißen: „Ordnet das Familiengericht eine Maßnahme nach Abs. 5 an“. Denn das Gericht soll ja die eAÜ gleichzeitig mit Maßnahmen nach § 1684 Abs. 5 BGB-E anordnen können und nicht etwa erst in einem zweiten Schritt (also in einer späteren Entscheidung).

3. Folgeproblematik: Anordnungsdauer

Durch die unterschiedlichen Eingriffsvoraussetzungen ergeben sich Folgeprobleme betreffend die Verhältnismäßigkeit der Dauer der eAÜ. Soweit die Eingriffsschwelle für die eAÜ richtigerweise die der Unerlässlichkeit gemäß § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG-E ist, erscheint es problematisch, wenn es in der Begründung des Entwurfs heißt, „die Befristung hat sich dabei in der Regel an der Dauer der angeordneten

Umgangsbeschränkung oder an dem angeordneten Umgangs Ausschluss zu orientieren⁸. Dies würde also z.B. zu einer unbefristeten eAÜ bei einem unbefristeten Umgangs Ausschluss führen, selbst wenn die besondere Gefährdungslage nach § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG-E wegfällt und lediglich die weitere Gefährdung, die den Umgangs Ausschluss rechtfertigt, bestehen bleibt. Um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen, müssen auch unterschiedliche Befristungen möglich sein, schon da sich sonst ein Widerspruch zu der gesetzlichen Pflicht zur Befristung nach § 1a Abs. 4 GewSchG-E ergibt.

Um den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit kinderschutzrechtlicher Maßnahmen zu genügen, erscheint es notwendig, die Dauer der eAÜ als gesonderte kinderschutzrechtliche Maßnahme separat zu prüfen und festzulegen – mit einem entsprechenden weiteren Begründungszwang für die Gerichte. Denn Umgangs Ausschlüsse erfolgen selten allein aufgrund einer Bedrohungslage zulasten des Kindes, sondern oftmals darüber hinaus wegen eines entgegenstehenden Kindeswillens⁹. Sie sind also multifaktoriell. Fällt die besondere Bedrohungslage, die Grund für die Anordnung einer eAÜ war, weg, z.B., weil der Täter verzieht, und bleibt alleine der entgegenstehende Kindeswille übrig, erscheint es fraglich, ob dann eine eAÜ weiter als selbstständige kinderschutzrechtliche Maßnahme aufrechterhalten bleiben dürfte. Soweit man einen Gleichlauf für zulässig erachtet, kann dies also dazu führen, dass eine eAÜ länger angeordnet bleibt, als zum Schutz des Kindes notwendig. Dies dürfte auch dem Wortlaut des § 1696 Abs. 2 BGB widersprechen.

Zudem erscheint zweifelhaft, ob die Verlängerung einer eAÜ auf der Grundlage einer verlängerten einstweiligen Anordnung zum Gewaltschutz (oder im Rahmen einer Eilanordnung zum Umgangsrecht) noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Denn damit wird auf der Grundlage bloßer Glaubhaftmachung der Anlasstat schwerwiegend in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen. Die KIRK regt an, Verlängerungen einer eAÜ – zumindest aber eine erneute Verlängerung – nur im Rahmen einer Regelung in der Hauptsache zuzulassen, weil in einem solchen Fall die Anlasstat zur Gewissheit des Gerichts feststeht.

4. Problematik: Adressatenkreis

Geht die Gefahr für das Kind von einem sorgeberechtigten Elternteil aus, sind unstreitig zwar keine Maßnahmen nach dem GewSchG möglich, aber ein Kontakt- und Näherungsverbot kann neben § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB auch auf § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4 BGB gestützt werden. Durch die „Ankopplung“ der eAÜ an § 1684 BGB entsteht eine Anwendungsunklarheit zwischen § 1684 BGB und § 1666 BGB. Dafür spricht, dass durch § 1684 Abs. 6 BGB-E ja auch in sorgerechtliche Befugnisse eingegriffen wird. Dagegen spricht die Stellung der eAÜ.

⁸ Ref-E S. 41.

⁹ Vgl. für einen entsprechenden Fall jüngst BVerfG, Beschluss vom 10.06.2025 – 1 BvR 1931/23, juris.

Geht die Gefahr von einem nicht sorgeberechtigten Elternteil aus, besteht im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4 BGB neben § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB Streit¹⁰. Unklar ist auch hier, wie sich dieser dann auf die eAÜ auswirkt.

Schließlich ist die Anwendung der eAÜ problematisch, wenn es um Dritte geht, die nicht Elternteile sind. Diese können Adressaten von Kontakt- und Näherungsverboten nicht nur nach dem GewSchG, sondern auch nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4, Abs. 4 BGB sein. Durch die Stellung der eAÜ in § 1684 BGB, auf den sich Dritte nicht berufen können, ist unklar, ob die geplanten Abs. 5 und Abs. 6 auch auf den Dritten i.S.d. § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4, Abs. 4 BGB anwendbar sein sollen. Die Begründung des Gesetzesentwurfs scheint davon auszugehen, dass dann lediglich das GewSchG zur Anwendung kommt. Aufgrund der allgemein angenommenen Gesetzeskonkurrenz erscheint dies aber weder logisch, noch angezeigt. Dagegen spricht schon die Effektivität des Kinderschutzes z.B. in den Fällen, in denen es um sexuelle Kontakte von minderjährigen Jugendlichen zu Erwachsenen geht, die von den Eltern unterbunden werden sollen und in denen vereinzelt keine Schutzmöglichkeit mehr über das GewSchG besteht¹¹.

Die gleiche Problematik besteht im Anwendungsbereich des § 1632 Abs. 2 BGB. Sind die Eltern handlungsbereit und bedarf es keiner kinderschutzrechtlichen Maßnahme nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4, Abs. 4 BGB, können die sorgeberechtigten Eltern ein Kontakt- und Näherungsverbot auch über § 1632 Abs. 2 BGB erreichen. Auch hier bleibt unklar, ob in diesen Fällen die eAÜ über § 1632 Abs. 2 BGB möglich ist, soweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, oder ob sie alleine über das GewSchG anordbar ist.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in den §§ 1666, 1632 BGB einen Verweis auf § 1684 Abs. 5, 6 BGB-E vorzunehmen; im Rahmen des § 1666 BGB wäre auch der Verweis auf den geplanten § 1 Abs. 1 S. 4 GewSchG E hilfreich und würde ausdrücklich begrüßt.

5. Problematik: mehrere Opfer

Ein weiteres Problem besteht, wenn nicht nur ein Kind, sondern zeitgleich zwei Kinder oder neben dem Kind auch der Obhutselternteil gefährdet sind. Der Obhutselternteil kann in diesen Fällen für sich eine eAÜ nach § 1a GewSchG-E beantragen und für die Kinder jeweils eine weitere nach § 1684 Abs. 5, 6 BGB-E. Geht z.B. das jüngste Kind noch in den Kindergarten, das ältere Kind aber in die weiterführende Schule und arbeitet der gewaltbetroffene Elternteil an einem dritten Ort und bedroht der Täter alle drei Personen gleichermaßen, bleibt unklar, wie rein tatsächlich aber auch rechtlich eine solche „Mehrfachbelegung“ eines Täters praktisch funktionieren soll und verhältnismäßig sein kann.

¹⁰ Vgl. die Übersicht bei MüKo/Volke, § 1666 Rn.198; BeckOK/Veit/Schmidt, § 1666 Rn. 151.1; Cirullies NZFam 2022, 1074.

¹¹ Vgl. z.B. OLG Frankfurt NZFam 2024, 91 mAnm. Cirullies.

6. Abänderung/Aufhebung

Es bleibt zudem offen, ob die eAÜ gesondert aufgehoben werden kann (wofür der Verweis auf § 1a Abs. 4 S. 3 GewSchG-E spricht) oder nur gemeinsam mit einem Umgangs Ausschluss. Aufgrund der Grundrechtsintensität der eAÜ erscheint eine gesonderte Überprüfungsmöglichkeit und eine entsprechende Ergänzung des § 1696 BGB notwendig.

Aufgrund des jetzigen Verweises in § 1684 Abs. 6 S. 1, Abs. 5 S. 1 BGB-E auf § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB bleibt darüber hinaus unklar, ob bei Abänderungsverfahren § 1696 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB anwendbar ist. Insoweit ist eine gesetzliche Klarstellung vonnöten. Entsprechend ist weiter zu überprüfen, ob § 166 FamFG angepasst werden muss.

Die Entwurfsbegründung lässt die Praxis auch mit dem Problem allein, welche konkreten Ermittlungen sich die Entwurfsverfasser zur Überwachung der fortdauernden Verhältnismäßigkeit der eAÜ bei fortdauernder Notwendigkeit des Umgangs Ausschlusses vorstellen. Die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingskurs kann zwar ein Anhaltspunkt für eine zwischenzeitliche zum Wegfall der Unerlässlichkeit der eAÜ führende Verhaltensänderung des Täters sein. Doch bleibt die Frage, ob das Gericht auf einen entsprechenden Nachweis oder vereinzelt Vortrag zu sonstigen Gründen für weggefallene „Unerlässlichkeit“ seitens des Täters warten darf oder (ins Blaue hinein?) selbst fortwährende Ermittlungen tätigen muss.

Unter der Annahme, dass die eAÜ gesondert aufgehoben werden kann und es damit eines gesonderten Abänderungsverfahrens nach § 1696 Abs. 2 BGB oder einer entsprechend neu zu schaffenden Parallelvorschrift bedarf, wäre zu überdenken, ob, wenn der daneben bestehende Umgangs Ausschluss unverändert bleibt, auch die gerichtliche Anhörung des Kindes zwingend erforderlich ist, wie dies derzeit bei der eAÜ als kinderschutzrechtlicher Maßnahme der Fall wäre.

7. Regelung sorgerechtlicher Fragen in einem Umgangsverfahren

Die Einschränkung des Sorgerechts durch die geplante Regelung des § 1684 Abs. 6 S. 2 BGB i.V.m § 1a Abs. 2 S. 2 GewSchG-E ist darüber hinaus systemfremd. Auf § 151 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG wird insoweit hingewiesen. Vor dem Hintergrund, dass es – soweit für die KIRK ersichtlich – auch im Falle einer Kindschaftsrechtsreform bei der Trennung zwischen Sorge und Umgang als eigenständige Verfahren bleiben soll, sollten durch diese Norm nicht noch mehr rechtliche Trennungsunschärfen geschaffen werden.

8. Verfahrensrechtliche Problematik

Einstweilige Anordnungen zum Umgang – inklusive Umgangs Ausschlüsse – sind gemäß § 57 FamFG nicht rechtsmittelfähig. Es bestehen aufgrund der Grundrechtsintensität einer eAÜ erhebliche Bedenken, dass dies auch dann gelten kann, wenn mit dem

Umgangsausschluss eine eAÜ angeordnet wird. Es wird angeregt, eine Anpassung des § 57 FamFG zu überdenken.

§ 4 Kindeswohlrelevante Änderungen im GewSchG

In § 1a Abs. 2 S. 2 GewSchG-E soll geregelt werden, dass dann, wenn die verletzte oder bedrohte Person ein Kind ist, dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind. Diese geplante Regelung ist in mehrfacher Hinsicht unklar und wird abgelehnt. Unklar ist schon, wie der Begriff „Kind“ zu verstehen ist. In der Terminologie des BGB kann ein Kind auch ein Volljähriger sein, z.B. im Unterhaltsrecht, etwa in § 1603 Abs. 2 BGB, wo präzise zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern differenziert wird. Eine andere Definition enthält § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Dort ist ein Kind nur, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Deshalb müsste es hier „minderjährige Kinder“ heißen. Ferner bleibt unklar, wie das Zusammenspiel von Satz 1 und Satz 2 zu verstehen ist. Muss das minderjährige Kind zusätzlich zu den Inhabern der Personensorge zustimmen? Die Zustimmung des (mit-)sorgeberechtigten „Täters“ ist jedenfalls nicht erforderlich, was sich zwar nicht aus § 1a GewSchG-E, aber aus § 1684 Abs. 6 S. 2 BGB-E ergibt.

Zudem erscheint es unverhältnismäßig, einem minderjährigen Kind die Verantwortung aufzubürden, die Einhaltung eines Abstandsgebots überwachen zu müssen. Die möglichen psychischen Folgen für ein Kind sind völlig ungeklärt und es erscheint kein Fall denkbar, in dem ein (zumindest jüngeres) Kind in der Lage sein könnte, ohne erhebliche seelische Belastung adäquat mit einem Abstandspieper umzugehen.

§ 5 Verfahrensrechtliche Regelungen

I. Allgemeines

Auf Seite 6 der Synopse scheint sich ein Fehler eingeschlichen zu haben. Der neue Unterabschnitt 4 im Abschnitt 8 kann nicht „§ 89“ werden.

Im Verfahrensrecht finden sich nach dem Entwurf im Buch 2 des FamFG neue Vorschriften nur in Abschnitt 7 (Verfahren in Gewaltschutzsachen) – nämlich §§ 214, 216b FamFG-E, nicht aber in Abschnitt 3 (Verfahren in Kindschaftssachen). Das Verfahren der Prüfung und Anordnung einer eAÜ in einer Umgangssache bleibt ungeregelt. Es bräuchte in den §§ 151 ff. FamFG mindestens einen Verweis. Offenbar gehen die Entwurfsverfasser davon aus, dass sich die Anordnung von Maßnahmen nach § 1684 Abs. 5 bzw. 6 BGB-E nach dem kindschaftsrechtlichen Verfahren richten, was dann aber zu Unklarheiten im Verhältnis zur Anwendbarkeit des § 216b FamFG-E führt. Die Anhörung des Jugendamtes auch zu Anordnungen nach § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E sollte in jedem Fall zwingend sein, die Bestellung eines Verfahrensbeistands zumindest bei Anordnungen nach § 1684 Abs. 6 BGB-E ebenfalls. Im Hinblick darauf, dass bei Anordnungen in diesen Fällen neben den rein kindschaftsrechtlichen Regelungen in der Sache

auch solche nach dem GewSchG getroffen werden, dürfte an eine gesonderte Verfahrenswertregelung zu denken sein.

II. Vollstreckungsverfahren (§§ 88, 94a ff. FamFG)

Der RefE hat aus Sicht der KIRK bei den Verweisen aus § 1684 BGB-E auf die Bestimmungen des GewSchG den Umstand, dass Gewaltschutzverfahren Antragsverfahren und Umgangsverfahren Amtsverfahren sind, nicht in letzter Konsequenz beachtet. Das Umgangsverfahren ist ein grundsätzlich nicht antragsgebundenes Verfahren¹². Das Gewaltschutzverfahren dagegen ist ein Antragsverfahren (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG: „auf Antrag“). In § 94a Abs. 1 FamFG-E heißt es zur Vollstreckung, „der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 1a GewSchG zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung und der dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-3 oder 5 GewSchG“. Auf diese Vorschrift wird für die Umgangsverfahren in § 88 Abs. 4 FamFG-E verwiesen. Dies wirft die Frage auf, ob es zur Vollstreckung einer eAÜ in den im Umgangs-Erkenntnisverfahren nicht antragsgebundenen Verfahren im Vollstreckungsverfahren eines Antrags braucht oder nicht. Wenn ja, wer ist antragsberechtigt? Oder gilt § 87 Abs. 1 S. 1 FamFG (wonach in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, das Gericht bei der Vollstreckung von Amts wegen tätig wird) auch für die Vollstreckung der eAÜ?

In diesem Zusammenhang weist die KIRK darauf hin, dass die Begründung den Fall erwähnt, dass „die antragstellende Person ein Kind ist“ und auf § 1a Abs. 2 S. 2 GewSchG-E verweist¹³. Dort heißt es allerdings, dass „die verletzte oder bedrohte Person ein Kind ist“, von „antragstellend“ ist im Gesetzestext nicht die Rede.

§ 94a Abs. 3 FamFG-E führt ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für die Vollstreckung einer eAÜ ein¹⁴. Das erscheint zunächst widersprüchlich, weil es für die *Anordnung* einer eAÜ ein solches Vorrang- und Beschleunigungsgebot gerade nicht gibt, sofern man nicht § 155 FamFG auch auf Regelungen nach § 1684 Abs. 5 und 6 BGB bezieht. Vielmehr sieht § 216b Abs. 5 FamFG-E sogar ausdrücklich vor, dass zunächst über die eigentliche Gewaltschutzanordnung entschieden und die Entscheidung über die Anordnung einer eAÜ nachgeholt werden kann. Wenn andererseits das Gericht die hohen Voraussetzungen für eine eAÜ als erfüllt ansieht, macht es Sinn, diese unerlässliche Maßnahme dann auch beschleunigt umzusetzen. Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes sind allerdings dem Entwurf nicht zu entnehmen. Zudem macht eine vorrangige und beschleunigte Feststellung nach § 94b Abs. 2 FamFG-E, dass die Verhängung von Ordnungsmitteln nicht geboten sei, ebenfalls wenig Sinn.

¹² BGH in st.Rspr., z.B. Beschluss vom 1.2. 2017 – XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532; BeckOK BGB/Veit/Schmidt § 1684 Rn. 271; a.A. mit beachtlichen Gründen Osthold FamRZ 2017, 1643.

¹³ Ref-E S. 49, 4. Absatz.

¹⁴ Ref-E S. 44.

III. Mehrbelastung der Gerichte/Fortbildungspflicht

Der Entwurf weist zwar auf den durch Anordnungsprüfungen und Vollstreckungen auftretenden Mehraufwand der Gerichte hin¹⁵, hält die Kosten – und offenbar auch den erforderlichen Zeitaufwand – aber nicht für darstellbar. Ohne die auseinanderfallende Zuständigkeit für den Erlass von gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene einerseits und die Zuständigkeit der Länder für eine ausreichende Personalausstattung der Justiz andererseits zu übersehen, sollen doch (wieder einmal) neue Aufgaben von den Gerichten übernommen werden, ohne dass zugleich eine entsprechende Anpassung von Pensen und Personal auch nur ansatzweise zu erwarten steht.

Weiter wird angeregt, die Vorschrift des § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG dahingehend zu erweitern, dass auch Kenntnisse zu den Ursachen und Wirkungen häuslicher Gewalt notwendig sind.

¹⁵ Ref-E S. 29.